



LEITFADEN 2025

für die Errichtung und Förderung
von Photovoltaikanlagen
in Oberösterreich





Leitfaden 2025 für die Genehmigung und Förderung von Photovoltaikanlagen in Oberösterreich

Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis von Sonnenenergie elektrische Energie produzieren. Der vorliegende Leitfaden beschreibt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung von PV-Anlagen und listet die aktuellen Fördermöglichkeiten auf.

Inhaltsverzeichnis:

I.	GESETZLICHE ERRICHTUNGSVORSCHRIFTEN	4
A.	ALLGEMEIN.....	4
B.	NATURSCHUTZRECHT – OÖ. NSCHG 2001 IDGF.	4
C.	BAURECHT – OÖ. BAUO 1994 IDGF.	5
D.	RAUMORDNUNGSRECHT – OÖ. ROG 1994 IDGF.	6
E.	STRAßENRECHT – OÖ. STRAßENGESETZ 1991 IDGF.	7
F.	GEWERBERECHT – GEWO 1994 IDGF.	7
G.	ELEKTRIZITÄTSRECHT – OÖ. ELWOG 2006 IDGF.	9
II.	FÖRDERUNGEN	11
A.	INVESTITIONSZUSCHÜSSE FÜR PV-ANLAGEN UND STROMSPEICHER GEMÄß § 56 EAG.....	11
B.	MARKTPRÄMIE FÜR PV-ANLAGEN GEMÄß §§ 9 FF EAG.....	14
C.	INVESTITIONSFÖRDERUNG FÜR PV-ANLAGEN OHNE NETZKOPPLUNG (INSELANLAGEN) UND ELEKTRISCHE ENERGIESPEICHER.....	16
D.	„PV-DÄCHER“: ERHÖHUNG DER TRAGFÄHIGKEIT VON BESTEHENDEN DÄCHERN FÜR DIE INSTALLATION VON NETZGEFÜHRTEN PV-ANLAGEN.....	17
E.	PV-ÜBERDACHUNG FÜR ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE PARKPLÄTZE 2025.....	18
F.	HANDWERKERBONUS	19
III.	WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN.....	20
A.	OÖ PHOTOVOLTAIK-STRATEGIE 2030.....	20
B.	LEITFADEN FÜR DIE ANWENDUNG DES KRITERIENKATALOGS FÜR PV-FREIFLÄCHENANLAGEN (PV-FFA) AUF LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN	20
C.	GEMEINSCHAFTLICHE ERZEUGUNGSANLAGEN (GEA).....	21
D.	BÜRGERENERGIEGEMEINSCHAFTEN (BEG)	21
E.	ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFTEN (EEG)	22

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften

A. Allgemein

Neben der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (nur für Anlagen über 1.000 kW) gemäß Oö. EIWOG 2006 **bei der Oö. Landesregierung**, kann sich auch eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht **bei der zuständigen Gemeinde** (Raumordnungsrecht, ...) bzw. **bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, ...) ergeben; dies kann etwa bei Stromerzeugungsanlagen der Fall sein, die **auf Freiflächen** bzw. **in der Nähe von Gewässern** errichtet werden. Bei Anlagen **neben Straßen** kann eine Bewilligung der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei, Gemeinde) erforderlich sein. Weitere Bewilligungs- oder Anzeigepflichten nach anderen Rechtsgebieten (z.B. Luftfahrtrecht, Abfallwirtschaftsrecht, ...) sind etwa bei Anlagen **in der Nähe von Flughäfen** oder **auf Deponien** möglich; dafür ist eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall erforderlich.

• Exkurs: Balkonkraftwerke

Balkonkraftwerke sind Stromerzeugungsanlagen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 800 W beträgt (vgl. [§7 \(1\) Z 32a EIWOG 2010](#)). Diese Anlagen müssen den Netzbetreiber nur gemeldet werden und benötigen keinen eigenen Zählpunkt bzw. muss kein eigener Vertrag über die Stromabnahme abgeschlossen werden.

Auskünfte zum Anschluss von Balkonkraftwerken:

- Auf der Webseite der E-Control: <https://www.e-control.at/mini-pv-anlagen>,
- Auf der Webseite der Netz OÖ GmbH: <https://www.netzooe.at/photovoltaik/kleinsterzeugungsanlage> oder
- Auf der Webseite der Linz Netz GmbH: https://www.linznetz.at/portal/de/home/strom/mein_stromanschluss/erzeugungsanlage_a_nschliessen/kleinsterzeugungsanlagen

B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.

Gemäß [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 \(Oö. NSchG 2001; LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2024\)](#) gelten für **freistehende** Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

a) Bewilligungspflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, bedürfen die **Errichtung** von **freistehenden** Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche** von **mehr als 500 m²** und deren **Änderung** über dieses Ausmaß hinaus gemäß § 5 Z. 21 Oö. NSchG 2001 einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

b) Anzeigepflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind die **Errichtung von freistehenden** Photovoltaikanlagen mit einer **Kollektorfläche** von jeweils **2 m² bis 500 m², ausgenommen die Errichtung einer derartigen Anlage von 2 m² bis 50 m², wenn diese weniger als 30 m von einem Wohngebäude entfernt ist**, gemäß § 6 Z. 9 Oö. NSchG 2001 vor ihrer Ausführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

c) 500 m-Seeuferschutz-Zone: für jede maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts kann eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein.

d) 50 m- und 200 m-Schutzbereich von Flüssen und Bächen: neben dem Seeuferbereich gilt der Natur- und Landschaftsschutz auch für einige andere Gewässer.

Auskünfte zur Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß Oö. NSchG 2001:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-11871

C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.

Photovoltaikanlagen sind **baurechtlich bewilligungs- und anzeigefrei**.

Photovoltaikanlagen fallen nach § 1 Abs. 3 Z. 5a Oö. Bauordnung 1994 ([Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 in der geltenden Fassung](#)) nur dann in die Zuständigkeit der Baubehörde, wenn sie nach dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtig sind (siehe Kapitel I. G.) und darüber hinaus, soweit sie frei stehen, ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt, oder, soweit sie an baulichen Anlagen angebracht werden, die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen. Diese Anlagen sind aber nach § 26 Z. 15 Oö. BauO 1994 **bewilligungs- und anzeigefrei**, d.h. ihre Errichtung bedarf weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige. Sie müssen dennoch den bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen (z.B. betreffend Orts- und Landschaftsbild, Flächenwidmung) entsprechen, widrigenfalls die Baubehörde **baupolizeilich** dagegen vorgehen kann (§ 49 Abs. 6 Oö. BauO 1994).

• Exkurs: Batteriespeicher (stationäre Batterieanlagen)

Grundsätzlich ist die Aufstellung eines stationären Batteriespeichers **in Einfamilien- und Reihenhäusern** von der Brandschutz-Verpflichtung zur Errichtung eines eigenen Batterieraumes nicht betroffen und damit **baurechtlich anzeige- und bewilligungsfrei**, sofern der Energieinhalt des Speichers **höchstens 20 kWh** beträgt, der Speicher nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft ist und im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet ist.

Ist laut OIB-Richtlinie 2 2023 (auf die in § 2 Abs. 1 der Oö. Bautechnikverordnung 2013 verwiesen wird) die Herstellung eines Batterieraumes notwendig bzw. weist ein vorhandener Raum nicht die entsprechenden brandschutztechnischen Anforderungen auf, so ist ein

Bewilligungsverfahren gemäß Oö. Bauordnung erforderlich, wobei in der Regel eine Bauanzeige gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO ausreichend sein wird.

Auskünfte zur Baurechtslage bei Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-11451
- Bezirksbauämter
- [Brandverhütungsstelle für OÖ](#)

D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.

Gemäß [Oö. Raumordnungsgesetz 1994 \(Oö. ROG 1994; LGBL Nr. 114/1993 in der geltenden Fassung\)](#), gelten für **frei stehende** Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

- frei stehende** Photovoltaikanlagen mit einer **Modulfläche bis 50 m²**:
 - sind **im Grünland und in allen Baulandkategorien zulässig** (§ 30a Abs. 3 und § 21 Abs. 5 Z. 2);
- frei stehende** Photovoltaikanlagen mit einer **Modulfläche von mehr als 50 m²** (§ 21 Abs. 5):
 - dürfen **im Bauland** (§ 21) **errichtet** werden, **wenn** auf dem betroffenen Grundstück bereits **ein dem Zweck der Widmung entsprechendes Hauptgebäude besteht oder** ein solches **gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage errichtet wird**;
 - **im Grünland** (§ 30) dürfen sie nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** die Errichtung zulässt (Grünland-sonderwidmung nach § 30a Abs. 3). Eine **Ausnahme** für diese Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland **für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf**;
- für Verkehrsflächen** (§ 29) kann im Flächenwidmungsteil die Errichtung von **Photovoltaikanlagen** für **zulässig** erklärt werden.
- frei stehende** Photovoltaikanlagen samt deren zugehörigen Nebenanlagen inkl. Batteriespeicher **in** (ab 2026 nach § 11 Abs. 3b) verordneten **Beschleunigungsgebieten** gelten als **Widmungsneutrale Bauwerke** (§ 37a Abs. 1), d.h. das Widmungserfordernis entfällt.

Auskünfte zum Raumordnungsrecht gemäß Oö. ROG 1994:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-12529

E. Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.

Gemäß [Oö. Straßengesetz 1991 \(LGBl. Nr. 84/1991 in der geltenden Fassung\)](#), gelten für (**frei stehende**) Photovoltaikanlagen folgende Regelungen:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 **Bauten und sonstige Anlagen**, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, **an öffentlichen Straßen**, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 leg. cit, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur **mit Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden. Im Bereich ehemaliger Bundesstraßen gilt ein Abstand von **15 Metern** (§ 40a Abs. 3 Z. 3 leg. cit.).

Innerhalb dieser Bereiche ist bei der jeweils zuständigen Straßenverwaltung um Zustimmung anzusuchen, welche zu erteilen ist, wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei **Landesstraßen** ist die [zuständige Straßenmeisterei](#), bei **Gemeindestraßen** ist die [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#) zu kontaktieren.

Auskünfte zum Straßenrecht gemäß Oö. Straßengesetz 1991:

- [Standortgemeinde der Photovoltaikanlage](#), oder
- [Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-15561

F. Gewerberecht – GewO 1994 idgF.

Hinsichtlich des **anzuwendenden Genehmigungsregimes** sind **bei Photovoltaikanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind**, folgende Fälle zu unterscheiden:

1.) Volleinspeiser:

Das sind jene Anlagen, die den erzeugten Strom vollständig ins öffentliche Stromnetz einspeisen. Diese Anlagen unterliegen grundsätzlich dem **Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006** - siehe Kapitel I. G.). Davon sind Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1a Oö. EIWOG 2006 idgF. elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei. Siehe dazu auch die Definition für Elektrizitätsunternehmen in § 2 Z. 12 Oö. EIWOG 2006.

2.) Überschusseinspeiser:

Das sind jene Anlagen, bei denen der erzeugte Strom zumindest teilweise auch für die eigene Betriebsanlage verwendet wird und nur Überschüsse in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden. Diese Anlagen **unterliegen** der Gewerbeordnung 1994 (**GewO 1994**) und sind folglich gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 oder Bestandteil einer solchen gewerblichen Betriebsanlage.

Für die der [GewO 1994](#) unterliegenden Photovoltaikanlagen gilt die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft **2016 getroffene bundesweite Festlegung**. Folglich ist **im Regelfall** davon auszugehen, dass derartige Anlagen nicht geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu beeinträchtigen. Sofern nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände oder spezifische

ungewöhnliche Ausführungsweisen auftreten und folglich ein konkreter Sonderfall vorliegt, besteht **keine gewerberechtliche Genehmigungspflicht**. Angemerkt wird, dass das Vorliegen eines konkreten Sonderfalles hervorkommen muss im Sinn, dass es offensichtlich ist bzw. die Behörde darauf stoßen muss. Das wird lediglich in seltenen Einzelfällen gegeben sein.

Siehe dazu auch den [Erlass des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 1. März 2021, GZ: 2021-0.118.512, betreffend Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen.](#)

Sofern infolge des Vorliegens eines konkreten Sonderfalles ausnahmsweise ein gewerbliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, sind für die **Einreichung** einer gewerblichen Photovoltaikanlage **folgende Unterlagen** erforderlich:

1. Maßstäblicher Lageplan (Katasterauszug) mit Darstellung der Photovoltaikanlage (kurz: PV-Anlage) und Nordpfeil;
2. auf die PV-Anlage abgestellte maßstäbliche Gebäudepläne (Grundriss und Schnitt) mit Darstellung der Modulfelder (Grundrissplan), der DC- und AC-Hauptleitungen sowie der wesentlichen elektrotechnischen Komponenten wie Generatoranschlusskästen, WR, Verteiler und Energieableitung;
3. Angaben zum Brandschutz: bestehende Brandabschnitte im Gebäude, Bauweise des Gebäudes etc.;
4. Stellungnahme/Gutachten eines befugten Ziviltechniker, Baumeisters etc. bzgl. der statischen Eignung des Gebäudes hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Auflasten und der Befestigung der PV-Anlage;
5. bei geneigten Dächern Angaben zur Vorrichtung gegen das Abrutschen von Schnee;
6. Kenndaten der Gesamtanlage (Peakleistung, Art der Verkabelung), Anzahl der Module, Datenblätter der Module;
7. Anzahl der Wechselrichter und deren Datenblätter;
8. Schaltbild der Gesamtanlage (unter Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 idgF.) bis zur Übergabe zum Netz (bis zur Trafostation) mit eingetragenen Kennwerten (Spannung, Strom, Leistungen), Anlagenkomponenten (insbesondere Messeinrichtungen und Entkupplungseinrichtung), Kabellängen und Kabeldimensionen;
9. Angaben über die angewandten Schutzmaßnahmen nach ÖVE/ÖNORM E 8001 auf der Wechselspannungsseite und der Gleichspannungsseite;
10. Angaben über den Blitzschutz, Erdung und Überspannungsschutz;
11. Angaben über die Wärmeabfuhr von den Wechselrichtern bei einem Wechselrichterraum;
12. Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers, in dessen Netz die PV-Anlage einspeist, mit technischen Bedingungen und Berechnung der Spannungsanhebung am Einspeisepunkt;
13. erforderlichenfalls Berechnungen über mögliche Blendungszeiten, verursacht durch die PV-Anlage;
14. Auszug aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan (mit Ersichtlichmachungen von Schutz-zonen etc.).

Auskünfte zum Gewerberecht gemäß GewO 1994:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-12599

G. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.

- Photovoltaikanlagen – gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht – fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des [Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 \(Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 in der geltenden Fassung\)](#), **sofern sie nicht Überschusseinspeiser als Teil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und daher unter die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fallen** (siehe Kapitel I. F.).
- **Photovoltaikanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 1.000 kW** und Photovoltaikanlagen auf bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen, mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen, sofern das Hauptziel dieser künstlichen Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht (z.B. Anlagen auf Dachflächen, Parkplätzen):
sind gemäß § 6 Abs. 2 Z. 1a Oö. EIWOG 2006 idgF. **elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei**.
- **Photovoltaikanlagen mit mehr als 1.000 kW Engpassleistung:**
sind **bewilligungspflichtig** nach § 6 ff Oö. EIWOG 2006 idgF., sofern keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. gegeben ist; es ist ein **Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht**, einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:
 1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
 2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
 - 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
 3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie Abstände von öffentl. Verkehrsflächen und übrigen Nachbargrundstücken;
 4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
 5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;

6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
7. Angaben über eingesetzte Primärenergieträger und Maßnahmen der Energieeffizienz;
8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Im elektrizitätsrechtlichen Verfahren werden grundsätzlich die Fachbereiche Elektrotechnik/Energiewirtschaft, Bautechnik/Brandschutztechnik und Schallschutztechnik einer näheren Beurteilung unterzogen (§ 12 Oö. EIWOG 2006).

Auskünfte zum Elektrizitätsrecht gemäß Oö. EIWOG 2006:

- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-15601

Sonderfall Krankenanstalten:

PV-Anlagen auf Krankenanstalten sind nach § 7 Abs. 2 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 immer der Landesregierung anzuzeigen, unabhängig von den Regelungen des Oö. EIWOG 2006. Der Grund für diese prinzipielle Anzeigepflicht liegt darin, dass durch PV-Anlagen bestehende technische Einrichtungen (wie z.B. der Blitzschutz) wesentlich verändert werden.

II. Förderungen

Nach dem Beschluss des Budgetsanierungsmaßnahmengesetz Anfang März 2025 endete die Umsatzsteuerbefreiung für PV-Anlagen vorzeitig am 31. März 2025. Dieser Nullsteuersatz galt für den Kauf und die Installation von PV-Modulen mit einer Engpassleistung bis 35 kWp, für dazu gehörige Komponenten sowie dazugehörige Speicher, sofern sie gemeinsam im Zuge von einem Projekt umgesetzt wurden.

Für Verträge, die vor dem 7. März 2025 abgeschlossen wurden, gilt eine Übergangsregelung – sie können noch bis Ende 2025 umgesetzt werden.

A. Investitionszuschüsse für PV-Anlagen und Stromspeicher gemäß § 56 EAG

Die **Neuerrichtung** und die **Erweiterung** einer Photovoltaikanlage **bis zu 1.000 kW_{peak}** Engpassleistung kann gemäß [§ 56 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2024\)](#) durch Investitionszuschuss gefördert werden. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Ende März bzw. Ende Dezember 2025 ausgelaufenen Umsatzsteuerbefreiung ist nicht möglich.

Verfügt die Photovoltaikanlage über einen **Stromspeicher mit einem Mindestwert von 0,5 kWh pro kW_{peak}** installierter Modulspitzenleistung, kann **bis zu einer Speicherkapazität von maximal 50 kWh pro Anlage** zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden.

Laut EAG sind für **Speicher und PV-Anlagen der Kategorien A und B fixe Fördersätze pro kWh bzw. kW_{peak}** zu bestimmen. Für PV-Anlagen der **Kategorien C und D** sind mit Verordnung **höchstzulässige Fördersätze pro kW_{peak}** festzulegen. Fördercalls haben zumindest zweimal jährlich zu erfolgen.

In den **Kategorien A und B** werden die **Förderanträge**, die innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der Förderstelle einlangen, **nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gereiht**. In den **übrigen Kategorien** hat der **Förderwerber im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kW_{peak} anzugeben**. Diese Förderanträge werden **je Kategorie nach der Höhe des angegebenen Förderbedarfs (beginnend mit dem niedrigsten) pro kW_{peak} gereiht** (ein niedriger Förderbedarf pro kW_{peak} führt zur Vorreihung).

Die **EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom** enthält dazu für das Jahr 2025 folgende Detail-Regelungen für Photovoltaikanlagen (**Auszug**):

• § 3 – Gegenstand des Investitionszuschusses:

Gefördert werden **Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Photovoltaikanlagen**. Die **Neuerrichtung von Stromspeichern** ist **nur im Zusammenhang mit der Neuerrichtung oder Erweiterung von Photovoltaikanlagen** förderfähig. Für die Erweiterung reicht die Installation eines PV-Moduls aus (mit Prüfprotokoll eines befugten Unternehmens). Die Errichtung oder Erweiterung von Stromspeichern allein ist nicht förderfähig. Stromspeichererweiterungen sind auch in Kombination mit der Erweiterung einer Photovoltaikanlage nicht förderfähig. Mehrfachförderungen sind grundsätzlich nicht erlaubt – Ausnahme: Förderungen nach dem Investitionsprämiengesetz. Abweichend davon ist bei Photovoltaikanlagen der Kategorie A, B und C (mit und ohne Stromspeicher) eine Kombination mit Förderungen nach bundes-, landes- und gemeinderechtlichen Bestimmungen unter Einhaltung der beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen möglich. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird von der Förderstelle überprüft. Wird eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt, stellt dies einen Rückzahlungsgrund dar.

• § 4 – Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses:

Der erstmalige Antrag auf Förderung durch Investitionszuschuss ist vor der Inbetriebnahme der zu fördernden Maßnahme einzubringen (§ 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der Verordnung).

Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages müssen alle für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage erforderlichen **Anzeigen oder Genehmigungen in erster Instanz** vorliegen. Die Anlage muss dem **Stand der Technik** entsprechen und es müssen sämtliche **Sicherheitsanforderungen** eingehalten werden. Photovoltaikanlagen **auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Flächen im Grünland**, müssen unter anderem rückstandslos rückbaubar sein. Weiters muss der Abstand der Modultischunterkante zum Boden mindestens 80 cm betragen; die Reihenabstände, gemessen zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen, müssen mindestens zwei Meter betragen (gilt nicht für innovative sowie nachgeführte Photovoltaikanlagen). Weitere Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 Z. 3 der Verordnung sind zu erfüllen.

Dem Antrag auf Förderung ist u.a. eine Bestätigung über die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Netz anzuschließen und für die Endabrechnung ist der **Anschluss an das öffentliche Stromnetz** nachzuweisen (§ 13 Abs. 3 Z. 6). D.h. ein Investitionszuschuss ist nur für netzgekoppelte Anlagen möglich.

Kleinsterzeugungsanlagen bzw. „**Mini-PV-Anlagen**“ bzw. „Balkonkraftwerke“ mit einer Engpassleistung von in Summe **weniger als 0,8 kW** pro Anlage benötigen keinen eigenen Zählpunkt. Ein Investitionszuschuss für nicht netzgekoppelte PV-Balkonkraftwerke ist nicht möglich.

Die **Frist zur Inbetriebnahme** beträgt (laut § 34 EAG) bei PV-Anlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW_{peak} und Erweiterungen von PV-Anlagen um eine Engpassleistung von bis zu 100 kW_{peak} sechs Monate ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle. Diese Frist kann von der EAG-Förderabwicklungsstelle zweimal um bis zu neun Monate verlängert werden, wenn der Bieter glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.

Bei PV-Anlagen über 100 kW_{peak} beträgt die Inbetriebnahme-Frist zwölf Monate und kann auf Antrag einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden.

• § 5 – Fördercalls, Fördermittel, Fördersätze:

Fördercalls für Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher im Jahr 2025		
Kategorie A:		
23.04.2025 – 08.05.2025 (5 Mio. Euro)	bis 10 kW _{peak} PV mit und ohne Stromspeicher	160 Euro/kW _{peak} Speicher: 150 Euro/kWh
23.06.2025 – 07.07.2025 (2 Mio. Euro)		
08.10.2025 – 22.10.2025 (2 Mio. Euro)		
Kategorie B:		
23.04.2025 – 08.05.2025 (5 Mio. Euro)	> 10 kW _{peak} bis 20 kW _{peak} PV mit und ohne Stromspeicher	150 Euro/kW _{peak} Speicher: 150 Euro/kWh
23.06.2025 – 07.07.2025 (2 Mio. Euro)		
08.10.2025 – 22.10.2025 (2 Mio. Euro)		
Kategorie C:		
23.04.2025 – 08.05.2025 (15 Mio. Euro)	> 20 kW _{peak} bis 100 kW _{peak} PV mit und ohne Stromspeicher	140 Euro/kW _{peak} (max.) Speicher: 150 Euro/kWh
23.06.2025 – 07.07.2025 (4 Mio. Euro)		
08.10.2025 – 22.10.2025 (2 Mio. Euro)		
Kategorie D:		
23.04.2025 – 08.05.2025 (15 Mio. Euro)	> 100 kW _{peak} bis 1.000 kW _{peak} PV mit und ohne Stromspeicher	130 Euro/kW _{peak} (max.) Speicher: 150 Euro/kWh
23.06.2025 – 07.07.2025 (4 Mio. Euro)		
08.10.2025 – 22.10.2025 (2 Mio. Euro)		

- **§ 6 – Ab- und Zuschläge für Photovoltaikanlagen:**

Für **Photovoltaikanlagen**, die auf einer **landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland** errichtet werden, verringert sich die Höhe des Investitionszuschusses um einen **Abschlag von 25 %**. Für **bestimmte Anlagen** (Photovoltaikanlagen auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, auf Wasserkörpern, Deponieflächen, Altlasten, Bergbau- oder Infrastrukturstandorten, militärischen Flächen, bestimmte Agri-PV-Anlagen) **entfällt dieser Abschlag**. Für **innovative Photovoltaikanlagen** (gebäudeintegrierte bzw. schwimmende Photovoltaikanlagen, Photovoltaikanlagen als Parkplatzüberdachungen bzw. an Lärmschutzwänden und -wällen sowie Staumauern, bestimmte Agri-PV-Anlagen) erhöht sich der Investitionszuschuss um einen **Zuschlag von 30 %**.

Förderanträge, die ab 23.6.2025 eingebracht werden, können zudem Zuschläge für PV-Module, Wechselrichter und Stromspeicher in der Höhe von jeweils 10 % in Anspruch nehmen, wenn wesentliche Fertigungsschritte für diese technischen Komponenten in Europa erfolgen.

- **§ 7 – Förderwerber:**

Förderanträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

- **§§ 8 ff – Einreichung, Förderanträge, Unterlagen (Vorgehensweise):**

1. bei einem befugten Unternehmen: **Anlage planen und Angebot(e) einholen**;
2. beim Netzbetreiber: **Netzzugang** und **Einspeise- Zählpunktbezeichnung** beantragen;

HINWEISE Netzzugang:

Gemäß [§ 54 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 \(EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2023\)](#) ist für den Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger auf den Netzebenen 3 bis 7 ein nach der Engpassleistung gestaffeltes, pauschales **Netzzutrittsentgelt** gemäß Abs. 4 leg. cit. zu verrechnen (je nach Anlagengröße zwischen 10 Euro bis 70 Euro pro kW), wenn vom Netzbetreiber tatsächliche Ausbaumaßnahmen im betroffenen Netzteil durchgeführt wurden. Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbetreiber gesondert in Rechnung gestellt werden;

Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger mit einer Engpassleistung **bis 20 kW** sind auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen. Der Verteilernetzbetreiber kann **binnen 4 Wochen** nach vollständiger Anzeige durch den Netzbetreiber den Netzzutritt wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten verweigern und einen anderen Netzanschlusspunkt vorschlagen. **Photovoltaikanlagen** mit einer Engpassleistung **bis 20 kW**, die über einen **bestehenden Anschluss** als Entnehmer an das Netz angeschlossen werden, sind zu 100 % des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung an das Verteilernetz anzuschließen, ohne dass dafür ein zusätzliches Netzzutrittsentgelt anfällt ([§ 17a EIWOG 2010](#));

3. falls erforderlich: **Voraussetzungen** für die Gewährung eines Investitionszuschusses schaffen (siehe oben § 4 – z.B. **Genehmigungen, Anzeigen**, etc.);
4. bei der **Förderstelle**: Förderantrag stellen unter <https://eag-abwicklungsstelle.at/> (ausschließlich elektronisch unter Anschluss der geforderten Angaben und Unterlagen) und Inbetriebnahme-Fristen beachten.

• **§§ 11 ff – Förderausmaß, Fördervertrag, Endabrechnung, Auszahlung, Verpflichtungen:**

Bei einer positiven Entscheidung über das Förderansuchen erfolgt der Abschluss eines **Fördervertrages**. Die Höhe des Investitionszuschusses ist mit maximal 30% der förderfähigen Kosten (netto) begrenzt. Für innovative Photovoltaikanlagen sowie für PV-Anlagen mit europäischer Wertschöpfung ist die Höhe des Investitionszuschusses mit maximal 65% der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55% für mittlere Unternehmen und 45% für große Unternehmen begrenzt.

Eine neu errichtete bzw. erweiterte Photovoltaikanlage **bis 100 kW_{peak}** ist innerhalb von **6 Monaten** und eine neu errichtete bzw. erweiterte Anlage von **mehr als 100 kW_{peak}** innerhalb von **12 Monaten** nach Abschluss des Fördervertrages **in Betrieb zu nehmen**. Diese Frist kann von der Förderstelle zweimal um bis zu 9 Monate (bis 100 kW_{peak}) bzw. einmal um bis zu 12 Monate (mehr als 100 kW_{peak}) **verlängert** werden. Spätestens 6 Monate nach Ende der Inbetriebnahme-Frist ist die **Endabrechnung** vorzulegen. Diese Frist kann von der Förderstelle einmal um bis zu 6 Monate **verlängert** werden. Bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gilt der Antrag als zurückgezogen, der Vertrag als aufgelöst und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen. Die **Auszahlung** des Investitionszuschusses erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage und nach erfolgter Prüfung der vollständig vorgelegten Endabrechnungsunterlagen. Die **Inbetriebnahme** und die **Registrierung** der Anlage in der **Herkunftsnachweisdatenbank** haben innerhalb der im Fördervertrag festgesetzten Zeit zu erfolgen.

Auskünfte zum EAG-Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
(bei der OeMAG als EAG-Förderabwicklungsstelle):

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Telefon: 05/78766-10

E-Mail: kundenservice@oem-ag.at

Internet: www.oem-ag.at

oder

eag@oem-ag.at

oder

www.eag-abwicklungsstelle.at

B. Marktprämie für PV-Anlagen gemäß §§ 9 ff EAG

Gemäß [§ 9 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 123/2024\)](#) kann die **Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch Marktprämie gefördert** werden. Die Marktprämie ist darauf gerichtet, die **Differenz zwischen den Produktionskosten** von Strom aus erneuerbaren Quellen **und dem durchschnittlichen Marktpreis** für Strom **für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen**. Sie wird als Zuschuss für vermarkteten und tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt, für den Herkunftsnachweise ausgestellt wurden. Für **Photovoltaikanlagen** werden **Marktprämien im Rahmen einer Ausschreibung** gewährt.

Die Erzeugung von Strom aus **neu errichteten oder erweiterten Photovoltaikanlagen** mit einer Engpassleistung von jeweils **mehr als 10 kW_{peak}** ist durch Marktprämie förderfähig. Die **Höhe der Marktprämie** ist in Cent pro kWh anzugeben und bestimmt sich aus der **Differenz zwischen dem im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antrag-**

stellung **festgelegten anzulegenden Wert** in Cent pro kWh **und dem jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis** in Cent pro kWh. Die **Auszahlung** der Marktprämie erfolgt **monatlich**. Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien **für eine Dauer von 20 Jahren** gewährt.

Die **Empfänger** einer Marktprämie und die **Höhe** des für die Berechnung der Marktprämie anzulegenden Wertes für Photovoltaikanlagen werden **durch Ausschreibung ermittelt**. **Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen** sind **zumindest zweimal jährlich** durchzuführen. Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sind über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu informieren. Nach erfolgter **Zuschlagserteilung** sind entsprechende Informationen auf der Internetseite der Förderstelle **zu veröffentlichen**. Für **Freiflächenanlagen** auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland verringert sich die Höhe des Zuschlagswertes um einen **Abschlag von 25 %**. Die Höhe des Abschlags kann mit Verordnung geändert werden oder auch zur Gänze oder teilweise entfallen. Die **Inbetriebnahmefrist** beträgt bei **Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen bis zu jeweils 100 kW_{peak} sechs Monate** und bei **Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen von jeweils mehr als 100 kW_{peak} zwölf Monate** ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der Förderstelle. Von der Förderstelle kann die **Frist zweimal um bis zu neun Monate (bis 100 kW_{peak}) bzw. einmal um bis zu zwölf Monate (mehr als 100 kW_{peak}) verlängert** werden.

Nähere Informationen (Gebotstermine, Ausschreibungsvolumen, etc.) im Zusammenhang mit der **Förderung von Photovoltaikanlagen mittels Marktprämie** für die Jahre 2024 und 2025 finden sich in der [EAG-Marktprämienverordnung \(EAG-MPV; BGBl. II Nr. 369/2022 in der Fassung BGBl. II Nr. 77/2024\)](#).

Für das Kalenderjahr 2025 wurden die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen und die Höchstpreise wie folgt festgelegt:

Gebotstermine	Ausschreibungsvolumen	Höchstpreise
27.01. - 10.02.2025	175 000 kW _{peak}	8,98 Cent/kWh
08.04. - 22.04.2025	175 000 kW _{peak}	8,98 Cent/kWh
08.07. - 22.07.2025	175 000 kW _{peak}	8,98 Cent/kWh
23.09. - 07.10.2025	175 000 kW _{peak}	8,98 Cent/kWh

Auskünfte zur EAG-Marktprämie für PV-Anlagen (bei der OeMAG als EAG-Förderabwicklungsstelle):

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Telefon: 05/78766-10

E-Mail: kundenservice@oem-ag.at

Internet: www.oem-ag.at

oder

eag@oem-ag.at

oder

www.eag-abwicklungsstelle.at

C. Investitionsförderung für PV-Anlagen ohne Netzkopplung (Insellagen) und elektrische Energiespeicher

- **Förderungsvoraussetzungen:**
Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Insellagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Berghütten).
- **Förderwerber:**
Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.
- **Förderhöhe und Voraussetzungen:**

Förderungsbasis: Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition, d.h. förderungsfähige Kosten die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, etc.) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für ein leistungsgleiches Dieselaggregat;

Förderungssatz: 30 % der Förderungsbasis;

maximale Förderung: benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag; die Förderobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro;

Zuschlagsmöglichkeiten: 5 % für Anlagen in hochalpinen (ab 1.200 m Seehöhe) bzw. in ökologisch sensiblen Gebieten; 5 % (max. 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen; die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich;

Zeitpunkt der Antragstellung: vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist;

Mindest-Investition: 10.000 Euro.

Auskünfte zur Investitionsförderung für PV-Anlagen in Insellagen und elektrische Energiespeicher:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
Türkenstraße 9
1092 Wien

Telefon: 01/31631-719

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Internet: <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/stromerzeugung-in-insellage>

D. „PV-Dächer“: Erhöhung der Tragfähigkeit von bestehenden Dächern für die Installation von netzgeführten PV-Anlagen

Mit Unterstützung dieses Impulsprogramms sollen **bei Bestandsgebäuden die statischen Voraussetzungen geschaffen werden, um Photovoltaikanlagen installieren zu können.**

- **Wer wird gefördert?**
Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen (nur statische Berechnung), Vereine und konfessionelle Einrichtungen, öö. Gemeinden sowie Privatpersonen.
- **Was wird gefördert?**
Statische Berechnung: Untersuchung des bestehenden Tragwerkes sowie die Ausarbeitung einer statischen Maßnahme zur Erhöhung der Tragfähigkeit für die nachträgliche Installation einer netzgeführten Photovoltaikanlage auf dem Dach.
- **Wie wird gefördert?**
Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der „De-minimis“-Beihilfen-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.
Die **Basisförderung** beträgt
 - für Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen bis zu 50 % der förderrelevanten Kosten, maximal 1.500 Euro;
 - für Vereine, konfessionelle Einrichtungen, oberösterreichische Gemeinden sowie Privatpersonen bis zu 65 % der förderrelevanten Kosten, maximal 1.500 Euro.**Zuschlag:** Für Gemeinden, Vereine, konfessionelle Einrichtungen sowie Privatpersonen erhöht sich der Fördersatz um 10 %, wenn die Sitzgemeinde eine EGEM-Klimabündnis-Gemeinde ist.
- **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?**
 - Eine Beratung zur Erstbeurteilung betreffend Errichtungsmöglichkeit und Größe einer Photovoltaikanlage durch den OÖ Energiesparverband wird empfohlen.
 - Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung ist von einem dazu befugten Unternehmen bzw. einer dazu befugten Person durchzuführen und kann auch die Beurteilung der Restlebensdauer des Daches umfassen.
 - Das statische Gutachten bzw. die statische Berechnung muss sich insbesondere auf die mögliche Errichtung einer netzgeführten Photovoltaikanlage beziehen und die detaillierten Maßnahmen enthalten, welche dann als Basis für die nachgelagerten Investitionen herangezogen werden.
 - Für diese Maßnahme darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.
- **Antragstellung**
Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen nach Durchführung an das Land OÖ zu stellen.
- **Laufzeit**
1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025. Auf die Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Das Land OÖ behält sich das Recht vor, unabhängig von der Laufzeit die Förderrichtlinien zu ändern und/oder die Förderung einzustellen.

Auskünfte zur öö. Landes-Förderung „PV-Dächer“:

Amt der Öö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon: 0732/7720-14501
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at
Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/258503.htm>

E. PV-Überdachung für öffentlich zugängliche Parkplätze 2025

- **Wer wird gefördert?**
Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie öö. Gemeinden.
- **Was wird gefördert?**
Gefördert wird die PV-Parkplatzüberdachung über einem bestehenden oder neuen Parkplatz mit zumindest 10 Stellplätzen. Die PV-Anlage muss netzangebunden (keine Förderung von Inselanlagen) und von der Bundesförderstelle OeMAG als „innovativ“ eingestuft sein. Der Parkplatz muss zu Geschäftszeiten öffentlich zugänglich sein (keine unternehmenseigenen, bspw. beschränkten Personal-Parkplätze). Eine Kombination mit der Investitionszuschussförderung nach dem EAG (siehe Kapitel II B.) ist zwingend erforderlich.
- **Wie wird gefördert?**
Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschlags von maximal 500 Euro/kWp Modulleistung (maximal 250.000 Euro) additiv zur EAG-Investitionszuschussförderung. Für diese Maßnahme darf keine andere Landesförderung beantragt werden bzw. gewährt worden sein.
- **Antragstellung**
Der Förderungsantrag für die Maßnahmen ist gemeinsam mit den notwendigen Unterlagen zeitnah mit dem Antrag an die OeMAG an das Land OÖ zu stellen.
- **Laufzeit**
Das Sonderförderprogramm startet mit Beginn des ersten Bundes-Fördercalls 2025 und endet mit Beginn des ersten Bundes-Fördercalls 2026 für die EAG-Investitionszuschussförderung (Einreichdatum).

Auskünfte zur öö. Landes-Förderung „PV-Parkplatzüberdachung“:

Amt der Öö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz
Kärntnerstraße 10-12
4021 Linz

Telefon: 0732/7720-14501
E-Mail: foerderungsantrag.us.post@ooe.gv.at
Internet: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/286613.htm>

F. Handwerkerbonus

Der Handwerkerbonus ist eine weitere Möglichkeit sich bei der Installation einer PV-Anlage finanziell unterstützen zu lassen, falls keine andere Förderung greift. Mit dem Bonus können 20% der Arbeitskosten (netto / ohne Steuern) im privaten Wohnbereich mit bis zu 1.500 € pro Person und Wohneinheit bis Ende 2025 gefördert werden.

Hinweis: Der Bonus lässt sich nicht mit anderen Bundes- oder Länderförderungen kombinieren.

Auskünfte zum Handwerkerbonus:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und Buchhaltungsagentur des Bundes

Telefon: 050506 859333
E-Mail: handwerkerbonus@bhag.gv.at
Internet: <https://handwerkerbonus.gv.at/>

III. Weiterführende Informationen

A. OÖ Photovoltaik-Strategie 2030

Die „OÖ Photovoltaik-Strategie 2030“ ist als Baustein der Landesenergiestrategie „Energie-Leitregion OÖ 2050“ zu sehen, welche den energiestrategischen Gesamtrahmen vorgibt. Sie soll auch einen maßgeblichen Beitrag leisten, das österreichische Ziel für erneuerbare Energieträger zu erreichen und gleichzeitig die heimischen Energietechnologie-Unternehmen durch einen starken Heimmarkt fördern und unterstützen.

Details zur OÖ Photovoltaik-Strategie 2030 unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/259164.htm>

B. Leitfaden für die Anwendung des Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Der Kriterienkatalog für PV-Freiflächenanlagen im Anhang B der „Oö. Photovoltaik-Strategie 2030“ gilt vorrangig für die Prüfung im Widmungsverfahren für PV-Anlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Er soll Behörden und Sachverständigen als Leitfaden dienen und vor allem für die Projektantragstellerinnen und -antragsteller zur Einschätzung der Möglichkeiten und Realisierungschancen dienen.

Details zum Leitfaden für die Anwendung des Kriterienkatalogs für PV-FFA auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/259165.htm>

C. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen (GEA)

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen ([§ 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010 in der geltenden Fassung](#)) sind Erzeugungsanlagen, die elektrische Energie zur **Deckung des Verbrauchs der teilnehmenden Berechtigten** erzeugen. So können sich etwa Mieter oder Eigentümer von Wohnungen in Mehrparteienhäusern, aber auch in Bürogebäuden oder Einkaufszentren zusammenschließen, um gemeinsam eine Photovoltaikanlage zu betreiben.

Nähere Informationen unter: www.pv-gemeinschaft.at

Auskünfte zu gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen:

Bundesverband Photovoltaic Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13
1010 Wien

Telefon: 01/5223581

E-Mail: office@pvaustria.at

Internet: www.pvaustria.at oder www.pv-gemeinschaft.at

D. Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

Eine Bürgerenergiegemeinschaft ([§ 16b Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010 in der geltenden Fassung](#)) ist eine Rechtsperson, die elektrische Energie erzeugt, verbraucht, speichert oder verkauft, im Bereich der Aggregierung tätig ist oder Energiedienstleistungen für ihre Mitglieder erbringt und von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern gemäß § 16b Abs. 3 leg. cit. kontrolliert wird.

Für BEGs gelten ähnliche Regelungen wie für EEGs. Im Gegensatz zur EEG darf die **BEG nur elektrische Energie** erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. Sie ist nicht auf erneuerbare Quellen beschränkt und kann sich über die **Konzessionsgebiete mehrerer Netzbetreiber** in ganz Österreich erstrecken. Sie ist somit **innerhalb Österreich geografisch nicht beschränkt**.

Auch in BEGs können die Mitglieder bzw. Gesellschafter Privat- und/oder Rechtspersonen sein, es gilt in gleicher Weise, dass die **Gewinnerzielung nicht im Vordergrund** stehen darf. Wie bei den EEGs muss das in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

In dieser Form der Energiegemeinschaften ist weder der Wohnort, noch das Umspannwerk, noch der Netzbetreiber relevant. Da es **keinen physikalischen Stromfluss zwischen den Mitgliedern der Gemeinschaft** gibt, ist die Gemeinschaft eine **rein virtuelle Verbindung**. Der Stromaustausch wird nur über Rechenoperationen dargestellt.

E. Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft ([§ 16c Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EWOOG 2010; BGBl. I Nr. 110/2010 in der geltenden Fassung](#)) ist eine Rechtsperson, die es ermöglicht, die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie gemeinsam zu nutzen; deren Mitglieder oder Gesellschafter müssen im Nahebereich gemäß § 16c Abs. 2 leg. cit. angesiedelt sein. Für EEGs gelten die Bestimmungen des [§ 79 Abs. 1 und 2 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der geltenden Fassung\)](#).

Eine **EEG darf Energie** (Strom, Wärme oder Gas) **aus erneuerbaren Quellen** erzeugen, speichern, verbrauchen und verkaufen. EEGs nutzen die Anlagen des Netzbetreibers (wie das Stromnetz), dabei müssen sie immer **innerhalb des Konzessionsgebiets eines einzelnen Netzbetreibers** angesiedelt sein. Sie sind somit **lokal beschränkt**.

Mitglieder oder Gesellschafter von EEGs können Privat- oder Rechtspersonen sein, Gemeinden, lokale Behörden oder auch KMUs. Als Organisationsform ist für EEGs vom Verein bis zur Kapitalgesellschaft vieles möglich, allerdings steht die Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Der **Hauptzweck von EEGs liegt nicht im finanziellen Gewinn**, dies muss in den Statuten verankert sein oder sich aus der Organisationsform der Energiegemeinschaft ergeben.

Es wird unterschieden zwischen **lokalen EEGs** (alle Teilnehmer befinden sich in mittelbarer Nachbarschaft und sind an einer Trafostation angebunden) und **regionalen EEGs** (die Teilnehmer müssen nicht in mittelbarer Nachbarschaft wohnen und können auch an unterschiedlichen Trafostationen angebunden sein; entscheidend ist, dass die Trafostationen vom selben Umspannwerk aus versorgt werden).

Auskünfte zu Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften (EEG) und Bürgerenergiegemeinschaften (BEG):

1. OÖ Energiesparverband (Anlaufstelle für Energiegemeinschaften in Oberösterreich)

Landstraße 45
4020 Linz

Telefon: 0732/7720-14380

E-Mail: office@esv.or.at

Internet: www.energiesparverband.at/energie-gemeinschaften

2. Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften

Leopold-Ungar-Platz 2
1190 Wien

Telefon: 01/5323999

E-Mail: info@energiegemeinschaften.gv.at

Internet: www.energiegemeinschaften.gv.at

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung,

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft,

Abteilung Umweltschutz,

Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz

Tel.: 0732/7720-14550, E-Mail: us.post@ooe.gv.at, www.land-oberoesterreich.gv.at

Redaktion: Johannes Voitleithner; Abteilung Umweltschutz, Energiewirtschaftliche Planung

Grafik/Layout: Walter Wöss, Christian Steiner, Abteilung Umweltschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Auflage: Juni 2025